STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 018 148

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Architektur: Projektentwicklung, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Bochum - University of Applied Sciences
Standort:	Bochum
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

Auflage 1 (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO; Kriterium "Prüfungssystem" i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit")

Das Gutachtergremium hat die o.g. Kriterien als "erfüllt" bewertet und gibt folgende Empfehlung: "In den beiden Masterstudiengängen könnten die Prüfungen in den einzelnen Modulen zusammengefasst werden, um die Anzahl an Prüfungen zu reduzieren." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 29)

Weiterhin steht im Akkreditierungsbericht, Seite 28: "Wie auch im Masterstudiengang „Architektur Mediamanagement“ setzen sich die Module aus mehreren Veranstaltungen zusammen und werden mit einzelnen Prüfungen, denen Testate vorgeschaltet sind, abgeschlossen. Auch wenn dies von den Studierenden nicht als Belastung gesehen wird, könnten die Programmverantwortlichen darüber nachdenken, die einzelnen Module in größere Einheiten zusammenzufassen, um die Anzahl an Prüfungen zu reduzieren."

Der Workload scheint daher von den Studierenden grundsätzlich als machbar bewertet zu werden, dennoch stellt der Akkreditierungsrat fest, dass z. B. die Module M4 "Projekt" und M5 "Ökonomie und Marketing" aus je vier Lehrveranstaltungen mit je 3 ECTS-Leistungspunkten zusammengesetzt sind, während die Module "M 1 Wahrnehmung und Kommunikation", "M2 Soziologie und Wissenschaftsmethodik" und "M3 UrbanistikKommunikation und Strategie" aus je zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 - 3 ECTS-Leistungspunkten bestehen. Die eindeutige Anzahl der Prüfungsformen ist dem vorliegenden Modulhandbuch nur teilweise zu entnehmen. (vgl. Anlage 53 Masterstudiengang „Architektur: Projektentwicklung“ Modulhandbuch)

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

§ 12 Abs. 4 StudakVO (inkl. Begründung) regelt, dass sich Prüfungen auf das Modul - und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen - beziehen müssen und kompetenzorientiert auszugestalten sind. Das Konzept des modulbezogenen Prüfens hängt auch mit dem Aspekt der Studierbarkeit zusammen - einschlägig ist hier § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 StudakVO (inkl. Begründung): Zur Gewährleistung einer adäquaten Prüfungsdichte und -organisation sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung demnach in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zwar handelt es sich hierbei um eine Soll-Regelung, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann - In diesem Fall muss dann jedoch sichergestellt sein, dass eine Abweichung von dieser Soll-Regelung a) die Prüfungsbelastung nicht über Gebühr strapaziert und damit die Studierbarkeit gefährdet und b) die Anforderungen an das Prüfungssystem und das kompetenzorientierte Prüfen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO nicht unterminiert - demnach bedarf es für solche Abweichungen einer didaktischen Begründung pro jeweiligem Modul.

Im vorliegenden Fall scheint es dem Akkreditierungsrat so, dass sich die Modulteilprüfungen im vorliegenden Studiengang eher auf konkrete Lehrveranstaltungen, denn auf die übergeordneten Module beziehen. Der Akkreditierungsbericht, Seite 28, geht zwar kurz - wie oben geschildert - auf diesen Umstand ein, weist jedoch keine Ausführungen auf, die Aufschluss darüber geben, inwiefern der Einsatz von Modulteilprüfungen auch didaktisch notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen und damit den Anforderungen des § 12 Abs. 4 StudakVO Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat dahingehend - basierend auf der Empfehlung des Gutachtergremiums - eine Auflage.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung am 13./14.03.2024):

Ursprüngliche Auflage 1 (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogenen ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen. Sofern die Hochschule hiervon abweicht, muss sie aus didaktischer Sicht begründen, inwiefern eine Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen. (§ 12 Abs. 4 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom Januar 2024 hat die Hochschule die Konzeption der Modulteilprüfungen umfangreich didaktisch untermauert und dargestellt, dass diese zu einem gelingenden Kompetenzerwerb in dem jeweiligen Modul beitragen.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.